

Damen und Herren
des **Rates**
der **Gemeinde WELVER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 49. **Sitzung** (Sondersitzung) des **Rates der Gemeinde WELVER**,
die am

Mittwoch, dem 27.05.2020
16:00 Uhr,
in der Schützenhalle Scheidingen,
Schützenstraße 4, 59514 Welper

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten –
2. Barrierefreier Ausbau des Bahnhaltepunktes Welper
hier: Vorstellung der Planungsvarianten des nördl. und südl. Bahnhofsumfeldes
durch Pesch + Partner, Dortmund
3. Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Scheidingen
hier: Standortprüfung auf dem gemeindeeigenen Grundstück „Am Bierbäumchen“
4. Betreuung an der Grundschule Borgeln
hier: Einrichtung einer offenen Ganztagschule (OGS)
5. Erweiterung des Ev. Kindergartens Schilfkorb, Welper, Reiherstr. 9 und Kommunalen
Kindergartens Salzbachstrolche, Scheidingen, Schützenstr. 4
hier: Sachstandsbericht

6. Digitales Zentrum Mittelstand GmbH
hier: Fortführung und Zusatzvereinbarung zur Zahlung in die Kapitalrücklage 2021 bis 2023
7. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Vellinghausen-Eilmsen gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) – Bereich Westholz/ Hesselinkamp
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss
8. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Offenen Ganztages an der Bernhard-Honkamp-Grundschule, Im Hagen 18, 59514 Welver im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW
9. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Offenen Ganztages an der Bernhard-Honkamp-Grundschule, Im Hagen 18, 59514 Welver im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW
10. Neubau Gehweganlage „Werler Straße“ (L 795)
hier: Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW
11. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW
12. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Kooperation Innogy / Beteiligung Welver Netz GmbH & Co. KG
Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 27.05.2020
2. Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas
Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 27.05.2020
3. Neuabschluss des Konzessionsvertrages Strom
Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 27.05.2020
4. Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Borgeln, Bördestraße 75, 59514 Welver
Einrichtung eines Schulungsraumes für die örtliche Jugendfeuerwehr sowie Errichtung eines Schwarz-Weiß-Bereiches
hier: Sachstandsbericht
5. Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Schwefe
hier: Vorstellung der Planung
6. Ausbau der L 747 in der Ortsdurchfahrt (OD) Schwefe
hier: Auftragsvergabe

7. Auftragsvergabe Neubau Gehweganlage – „Werler Straße (L 795“ / „Landwehrkamp (K2)“
hier: Genehmigung eine Dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW
8. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


Schumacher

Damen und Herren des R a t e s

Bauer, Braun, Buschulte, Daube, Fahle, Flöing, Haggemüller, Holota, Irmer, Jäschke, Korn, Kosche, Loeser, Lutter, Philipper, Pläßmann, Römer, Rohe, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer und Wintgen

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 66-14-01/38	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Westphal 05.05.2020

Bürgermeister	<i>Schm 06.05.20</i>	Allg. Vertreter	<i>2020.2020</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>10520</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	2	oeff	27.05.2020				

Barrierefreier Umbau des Bahnhofepunktes Welver
hier: Vorstellung der Planungsvarianten des nördl. und südl. Bahnhofsumfel-
des durch Pesch+Partner, Dortmund

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.05.2020:

Das Büro pesch+partner, Dortmund, wurde beauftragt, unter Anbetracht nachfolgender Aufgabenstellung eine entsprechende Planung für das Bahnhofsumfeld in Welver zu gestalten.

Hierzu legt das Büro 3 Ausbauvarianten einschl. Kostenschätzung vor. Bei allen drei Varianten sind sowohl der südliche als auch der nördliche Bereich untereinander austauschfähig und können somit kombiniert werden.

Die Umgestaltung des Bahnhofepunktes in Welver sieht umfangreiche Maßnahmen im Haltebereich und im direkten Umfeld vor. So soll der Mittelbahnsteig zugunsten von zwei seitlichen Bahnsteigen aufgegeben werden. Der bisherige Zugang über den Angstrum unterhalb der Brücke wird aufgegeben. Zur stärkeren Verknüpfung des südlichen Gemeindegebiets mit den Bereichen nördlich der Bahn (Zentrum, Raiffeisengelände, Ladestraße) ist ein 4m breiter Tunnel für Fußgänger auf Höhe der Starenschleife vorgesehen. Die Bahnsteige sind bei allen Varianten barrierefrei über Rampenanlagen zu erreichen und gestalten sich größtenteils in offener Bauweise. Im Gegensatz zu den geplanten Varianten des NWL erhalten die vorliegenden Ausbauvarianten ein hohes Maß an Begleitgrün und sind in der vorliegenden Form stufenhaft angelegt, so dass hohe Wände und Wälle vermieden werden.

Die räumliche Verknüpfung der südlichen Wohnquartiere mit dem nördlichen Teilort führt zu einer Aufwertung und Stabilisierung des Zentralen Versorgungsbereiches. Eine neue ansprechende fußläufige Verbindung dient nicht nur der Verbesserung der Erreichbarkeit des Bahnhofepunktes und der zuvor beschriebenen Einrichtungen, sondern auch der sozialen Kontakte zwischen den Bewohnern in den einzelnen Wohnquartieren. Gerade die offene Bauweise im nördlichen Bereich mit den dort ausgewiesenen Fahrradabstellplätzen und der Treppenanlage stellen eine Art Platzcharakter dar. Dieser lässt sich in die bereits verabschiedeten Planungen des ISEK sehr gut einplanen.

Verwaltungsseitig wird noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich bei den vorliegenden Entwürfen um eine Vorplanung mit Kostenschätzung handelt. Die in der Vorplanung verabschiedeten Pläne sind dann in das ISEK mit seiner Kostenschätzung zu integrieren und sind nach entsprechender Genehmigung mit einer 70%igen städtebaulichen Förderung umsetzbar. Zur Verdeutlichung sind die jeweiligen Leistungsphasen (LP) hier noch einmal aufgeführt.

LP 2: Vorplanung mit Kostenschätzung

LP 3: Entwurfsplanung inklusive Kostenberechnung

LP 4: Genehmigungsplanung

LP 5: Ausführungsplanung

LP 6: Vorbereitung der Vergabe

Für die drei Ausbauvarianten legt das Büro Pesch+Partner nachfolgende geschätzte Kostengegenüberstellung vor:

Welver | Personenunterführung am Bahnhof
Kostengegenüberstellung

Stand 28.04.2020

	Basisvariante	Variante 1	Variante 2	Variante 3
geschätzte Gesamtkosten	6.820.000,00 €	8.000.000,00 €	8.300.000,00 €	8.300.000,00 €
Anteil DB	6.400.000,00 €	6.400.000,00 €	6.400.000,00 €	6.400.000,00 €
Förderfähiger Anteil Gemeinde Welver	0,00 €	1.600.000,00 €	1.900.000,00 €	1.900.000,00 €
70% Städtebau-förderung	0,00 €	1.120.000,00 €	1.330.000,00 €	1.330.000,00 €
Eigenanteil Gemeinde Welver	420.000,00 €	480.000,00 €	570.000,00 €	570.000,00 €

Eine städtebauliche Förderung ausschließlich für den Durchstich und für eine 4m breite PU (Basisvariante) ist **nicht** förderfähig, da eine städtebauliche Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung gegeben sein muss. Eine städtebauliche Förderung wird demnach nur gewährt, wenn der nördliche und südliche Bereich des Bahnhofsumfeldes mit in die Planungen des barrierefreien Bahnhaltepunktes integriert wird (Varianten 1-3).

Die jeweiligen Ausbauvarianten sind allen Ratsmitgliedern sowohl in analoger (Papierausdruck als Anlage zu dieser Beratungsvorlage) als auch in digitaler Form (Mail) einschl. Kostenschätzung zugeleitet.

Hinweise Erweiterung P+R Anlage

Zur gegenwärtigen Betrachtung im südlichen Bereich des Bahnhofsumfeldes (Ostbusch) wurde zudem vom Büro Pesch+Partner eine Erweiterung der P+R Anlage geplant. Für die Erweiterung der Parkanlage sind ebenfalls drei Varianten ausgearbeitet. Bei den Varianten 1+2 handelt es sich um die zusätzliche Ausweisung von 16 Stellplätzen. Hier sei der Hinweis gegeben, dass für die Personenunterführung und die barrierefreien Rampenanlagen 6 Plätze des bestehenden Parkplatzes weichen müssen, so dass eine faktische Erweiterung um 10 Stellplätze erfolgt. Analoge Anwendung bei der Variante 3 = faktische Erweiterung um 18 Stellplätze.

Die Kostenschätzung unterscheidet sich im Wesentlichen darin, dass der Eingriff in den Lärmschutzwall unterschiedlich ist. Bei den Varianten 1+2 erfolgt kein weitreichender Eingriff, da die zusätzlichen Plätze parallel zur Fahrbahn errichtet werden. Die Variante 3 ist mit zunehmenden Eingriff in den Lärmschutzwall möglich, hat jedoch den Vorteil, dass die Parkplätze eine eigene Zuwegung erhalten.

Welver | Erweiterung P+R Parkplatz am Bahnhof
Kostengegenüberstellung

Stand 28.04.2020

Variante 1 + 2 Erweiterung P&R
pp a|s

Pos.	Beschreibung	Einh.	Menge	EP	Kosten
01	Abbruchmaßnahme, Rückbau Wall	m ³	630	75,00 €	47.250,00 €
02	Herrichten, Altlastenbeseitigung, (KBD)	m ³	63	100,00 €	6.300,00 €
03	Stützwand	m ²	210	500,00 €	105.000,00 €
04	Pflaster inkl. Baumbeete, Bäume, Entw. etc.	m ²	420	250,00 €	105.000,00 €
05	Baustelleneinrichtung (12%)	psch	1	31.626,00 €	31.626,00 €
06	Arbeitsschutz, Sicherungsleistungen (11%)	psch	1	28.990,50 €	28.990,50 €
07	Baunebenkosten, Planungskosten (24%)	psch	1	77.799,96 €	77.799,96 €
Summe					401.966,46 €
16 Stellplätze, Kosten je Stellplatz					25.122,90 €

Variante 3 Erweiterung P&R
pp a|s

Pos.	Beschreibung	Einh.	Menge	EP	Kosten
01	Abbruchmaßnahme, Rückbau Wall	m ³	1800	75,00 €	135.000,00 €
02	Herrichten, Altlastenbeseitigung, (KBD)	m ³	180	100,00 €	18.000,00 €
03	Stützwand	m ²	250	500,00 €	125.000,00 €
04	Pflaster inkl. Baumbeete, Bäume, Entw. etc.	m ²	600	250,00 €	150.000,00 €
05	Baustelleneinrichtung (12%)	psch	1	51.360,00 €	51.360,00 €
06	Arbeitsschutz, Sicherungsleistungen (11%)	psch	1	47.080,00 €	47.080,00 €
07	Baunebenkosten, Planungskosten (24%)	psch	1	126.345,60 €	126.345,60 €
Summe					652.785,60 €
24 Stellplätze, Kosten je Stellplatz					27.199,40 €

Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass die Erweiterung der P+R Anlage über den NWL nach § 12 ÖPNVG NRW gefördert werden kann. Der Fördersatz beträgt 90 Prozent bei einer Zweckbindungsfrist von 20 Jahren. Bei ebenerdigen Anlagen gelten jedoch spezifische zuwendungsfähige Höchstbeträge, im vorliegenden Fall 6.000,- € je Stellplatz. Demnach beträgt die Förderung bei

Variante 1+2

16 Stellplätze x 6.000,- € = 96.000,- € Höchstförderung (24%) der zuwendungsfähigen Ausgaben von 402.000,- €

Variante 3

24 Stellplätze x 6.000,- € = 144.000,- € Höchstförderung (22%) der zuwendungsfähigen Ausgaben von 653.000,- €

Hinweis der Verwaltung:

Eine Förderung für die Erweiterung der P+R Anlage über die Städtebauförderung ist nicht möglich!

Weitere Vorgehensweise bis zur Sitzung des Rates am 27.05.2020:

1. Frühzeitige Sachdarstellung an die Mitglieder des Rates am 08.05.2020
2. Sichtung der Unterlagen durch die Ratsmitglieder 09.05. bis 12.05.2020
3. Videokonferenz aller Fraktionen mit Pesch+Partner und Verwaltungsleitung am 13.05.2020 um 17.00 Uhr *
4. Falls erforderlich weitere Videokonferenz aller Fraktionen mit Pesch+Partner und Verwaltungsleitung am 20.05.2020 um 17.00 Uhr *
5. Teilnahme Pesch+Partner (Herr Kalkowski) an der Sitzung des Rates zur detaillierten Erklärung der Planungsvarianten und Kostenschätzungen am 27.05.2020

*Technische Voraussetzung zur Teilnahme an der Videokonferenz ist ein PC, Laptop oder Tablet mit WLAN Verbindung, Kamera und Mikrofon. Die Zugangsdaten werden den jeweiligen Teilnehmern per Mail zugeleitet. Die einzelnen Teilnehmer der Videokonferenz sollen über die Fraktionsvorsitzenden an die Verwaltung per Mail an rathaus@welver.de angemeldet werden.

Grundsätzlich ist in der Sitzung des Rates darüber zu entscheiden, welche Ausbauvariante Bestandteil der Städtebauförderung sein soll. Entsprechend sind die Planunterlagen und die Kostenschätzungen mit dem ISEK in Einklang zu bringen und der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Ebenfalls ist über die Ausbauvariante für die Erweiterung der P+R zu entscheiden. Nach den Förderrichtlinien soll der Antrag auf Förderung nach § 12 ÖPNVG dem NWL spätestens bis zum 31. Dezember des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres eingereicht werden. Entsprechende Haushaltsmittel sind einzuplanen.

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, wird ein Beschlussvorschlag nicht unterbreitet.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: Bereich 2.1	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 05.05.2020

Bürgermeister	<i>Schm 07.05.2020</i>	Allg. Vertreter	<i>07.05.2020</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>615.20</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	3	oef	27.05.2020				

**Betr.: Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Scheidingen
hier: Standortprüfung auf dem gemeindeeigenen Grundstück
 „Am Bierbäumchen“**

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.05.2020:

Der Brandschutzbedarfsplanes 2019 – 2023 der Gemeinde Welper sieht vor, dass am nördlichen Ortsrand von Scheidingen mit guter Verkehrsanbindung nach Illingen ein neues Feuerwehrgerätehaus errichtet werden soll. Verschiedene Grundstücksoptionen wurden von der Verwaltung in Abstimmung mit der Wehrführung und dem Architekten geprüft. Nach Prüfung ist als Ergebnis festzuhalten, dass ein entsprechender Neubau auf dem gemeindeeigenen Grundstück in der Gemarkung Scheidingen, Flur 8, Flurstück 294, mit einer Gesamtgröße von 2.950 qm erfolgen kann.

Die entsprechenden Planentwürfe werden zurzeit vom Architekten erstellt und mit der Feuerwehr abgestimmt. Sobald diese Abstimmung erfolgt ist wird, dem Rat dieses Ergebnis mit den erforderlichen Schritten zur Realisierung zur weiteren Beratung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro die zuvor angesprochene Baumaßnahme umzusetzen.

Entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 2.2 Az.:	Sachbearbeiter/in: Frau Jürgens Datum: 06.05.2020

Bürgermeister	<i>Schm 07.05.2020</i>	Allg. Vertreter	<i>06.05.2020</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>06.05.20</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	4	oef	27.05.2020				

Betreuung an der Grundschule Borgeln
hier: Einrichtung einer Offenen Ganztagschule

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.05.2020:

Mit Schreiben vom 17.12.2019 teilte der Förderverein der Grundschule Borgeln mit, dass er sich außerstande sieht, die Betreuung in Eigenregie nach Ablauf des Schuljahres 2019/2020 weiter durchzuführen.

Zurzeit werden folgende Kinder betreut:

- In der Zeit von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr - 13 Kinder
- In der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr - 36 Kinder
- In der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr - 27 Kinder

Das Evangelische Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg ist bereits Träger der Offenen Ganztagschule (OGS) in Welver und auch des Kindergartens Borgeln. In ersten Gesprächen wurde die Bereitschaft zur Übernahme der OGS in Borgeln signalisiert.

Die Planungen des Kreiskirchenamtes sehen einen Neubau auf dem kircheneigenen Gelände neben der Grundschule vor. Hierzu wurde bereits ein Investor gefunden. In diesen Neubau soll neben der OGS auch zukünftig der Kindergarten untergebracht werden. Dieser wird in diesem Zuge von bisher 1,5 Gruppen auf 3 Gruppen erweitert.

Die Umsetzung dieser Planung wird erst zum Schuljahr bzw. Kindergartenjahr 2021/2022 realisiert werden können.

Um die Fortsetzung der Betreuung an der Grundschule weiterhin zu gewährleisten, wird zunächst eine Kooperation mit dem Kreiskirchenamt für 1 Jahr erfolgen, beginnend mit dem 01.07.2020. Die Betreuung findet zunächst weiterhin in den bisherigen Räumen statt.

Nach weiteren intensiven Gesprächen mit dem Kreiskirchenamt ist seitens der Gemeinde eine Mietbürgschaft für den Bereich der OGS und des Kindergartens erforderlich. Dies ist Voraussetzung dafür, dass der Investor mit den notwendigen Planungen fortfährt. Die Mietbürgschaft dient der Sicherheit des Investors für den Fall eines Trägerwechsels bei der OGS oder des Kindergartens.

Die Kooperationsvereinbarung und Unterlagen zur Mietbürgschaft werden zurzeit erstellt. Sobald sie der Gemeinde vorliegen werden Sie den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Mietbürgschaft sowie die Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 2.2 Az.:	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Scholz 06.05.2020

Bürgermeister	<i>Scholz 07.05.2020</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 16/520

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	5	oef	27.05.2020				

**Erweiterung des Ev. Kindergartens Schilfkorb, Welver, Reiherstr. 9, und Kommunalen Kindergartens Salzbachstrolche, Scheidingen, Schützenstr. 4
hier: Sachstandsbericht**

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.05.2020:

Aufgrund der fehlenden Kindergartenplätze im hiesigen Gemeindebereich wurden verschiedene Alternativen geprüft.

Das Evangelische Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg hat die Bereitschaft signalisiert, eine Erweiterung des Ev. Kindergartens Schilfkorb in Welver zu prüfen. Dieses wurde in der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Bildung, Kultur und Soziales am 11.03.2020 bereits vorgebracht.

Die Planungen und Abstimmungen hierzu laufen derzeit zwischen dem Ev. Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg in enger Abstimmung mit dem Kreisjugendamt Soest.

Es ist vorgesehen, dass zukünftig an dem Standort Reiherstr. ca. 100 Kinder betreut werden können.

Die Unterlagen zur Erweiterung liegen zwischenzeitlich dem Kreisjugendamt zur Entscheidung vor.

Weiterhin ist geplant, den Kommunalen Kindergarten Salzbachstrolche in Scheidingen umzubauen bzw. zu erweitern.

Dazu ist es erforderlich, die angrenzende ehemalige Hausmeisterwohnung in die Planungen mit einzubinden.

Erste Pläne und eine erste Baukostenschätzung für die Erweiterung und Umbau liegen nun vor und wurden in der vergangenen Woche bereits dem Kreisjugendamt Soest zur Prüfung vorgelegt (s. Anlagen).

Eine Antwort hierzu steht noch aus.

Beschlussvorschlag:

Verwaltungsseitig wird zurzeit kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung des Kindergartens "Salzbachstrolche"

Bauherr: Gemeinde Welver - Der Bürgermeister
Am Markt 4, 59514 Welver

Bauort: Kommunalen Kindergarten Scheidingen
Schützenstraße 4, 59514 Welver- Scheidingen

Berechnung der Baukosten - 1. Kostenschätzung

optional

1. Abbrucharbeiten (incl. Entsorgung Abbruchmaterial)

Aussen	EG 1 x Fensterbrüstung	s. Maurerarbeiten
Aussen	OG 1 x Fensterbrüstung	s. Maurerarbeiten
Innen	EG Abbrucharbeiten Innenwände	s. Maurerarbeiten
	Abbrucharbeiten der Böden (neue WCs)	s. Maurerarbeiten
	Abbrucharbeiten der Böden in Hausmeisterwohnung (Bad und WC)	s. Maurerarbeiten
	Wanddurchbrüche und Türöffnungen	s. Maurerarbeiten
	Badeinrichtung Bad und WC inkl. Fliesen	s. Maurerarbeiten
	Bodenbeläge EG/ OG in Hausmeisterwohnung	s. Maurerarbeiten

2. Maurer- und Betonarbeiten

EG	1 x Fensterbrüstung im EG, inkl. Entsorgung	(Abbruch pauschal)	500,00€
	Abbruch nicht tragende Innenwände im EG, inkl. Entsorgung	(Abbruch pauschal)	1.500,00€
	Abbruch tragende Innenwände im EG, inkl. Entsorgung Abstützungen und Trägern gem. Statik	(Abbruch pauschal)	5.200,00€
	neue Türöffnungen EG - Gang 2 und Nebenraum G1 inkl. Sturz	(pauschal)	1.200,00€
	Wanddurchbruch Wickelbereich, inkl. Träger	(Abbruch pauschal)	1.500,00€
	Abbruch Estrich und Böden - Wohnung Bad und WC, inkl. Ents.	(ca. 5,50 qm)	600,00€
	Abbruch Einrichtung Bad und WC inkl. Fliesen, inkl. Entsorgung	(pauschal)	700,00€
	Putzarbeiten (Anputzarbeiten - Wände u. Decken)	(pauschal)	2.000,00€
OG	1 x Fensterbrüstung im EG, inkl. Entsorgung	(Abbruch pauschal)	500,00€
	Putzarbeiten - Beiputzarbeiten	(pauschal)	200,00€
	Sonstige Flick- und Stundenarbeiten	(pauschal)	2.000,00€
	Maurerarbeiten - gesamt		15.900,00€

3. Zimmererarbeiten

Zimmererarbeiten - gesamt **0,00€**

4. Dachdeckerarbeiten

Dachflächenfenster, mit el. Rolllade - Büro Leitung
inkl. Dachausschnitt und Anarbeitung Gipskarton (pauschal) 2.200,00€

Dachdeckerarbeiten - gesamt **2.200,00€**

5. Heizung und Sanitärinstallationen

optional

Leitungen kappen und schließen, Demontagen	(pauschal)	400,00€	
Prüfen sämtlicher Heizkörper der Hausmeisterwohnung	(pauschal)	200,00€	
Austausch einzelner Heizkörper für passende Leistung - neu mit Einbau (ca. 5 Stück)		2.000,00€	
WC's EG - Installationen (inkl. Heizung)	(pauschal)	1.300,00€	
WC's EG - Objekte	(pauschal)	1.500,00€	
WC's EG - Accessoires + Einrichtung	(pauschal)	2.000,00€	
Allgemeines, Abwasserverrohrung kappen und neu in WC's	(pauschal)	1.500,00€	
Heizungsanlage - Gasbrennwerttechnik	(pauschal)		5.500,00€
Solaranlage WW - Kollektoren u. 400l Speicher (bei Heizungsunterstützung zzgl. 2.000,- EURO)	(pauschal)		7.000,00€
Heizung und Sanitärarbeiten - gesamt		8.900,00€	21.400,00 €

6. Trockenbauarbeiten

KG	Isolierung der KG- Decke zum EG hin (Hausmeisterwohnung)	(ca. 80,00 qm)	3.000,00€
EG	neue Leichtbauwand zwischen Wickelbereich und Personal	(ca. 13,50 qm)	1.500,00€
	neue Leichtbauwand zwischen WC's und Gang 2	(ca. 15,00 qm)	1.650,00€
	neue Leichtbauwand am Nebenraum G3	(ca. 8,00 qm)	1.000,00€
	Schließen von Türöffnungen- Trockenbau	(4 Stück)	1.900,00€
Allgemein	Schließen der Heizkörpernischen	(ca. 8 Stück)	1.600,00€
	Stundenarbeiten im Nachweis	(pauschal)	600,00€
	Trockenbauarbeiten - gesamt		11.250,00€

7. Kunststofffenster und Zubehör

EG	Fenster 1-flügelig bodentief - Gruppe 3	(2 x pauschal)	1.500,00€
OG	Fenster 1-flügelig bodentief - Büro	(pauschal)	750,00€
Allgemeines	Ausbau und Entsorgung Altfenster	(pauschal)	450,00€
	Rollladen und Fensterzubehör	(pauschal)	600,00€
	Kunststofffenster - gesamt		3.300,00€

8. Estrichbauarbeiten

EG	Estrich mit WD und Trittschall inkl. Vorbereitende Arbeiten und Bewehrung, sowie Anarbeitungen im Bereich alter Wände	(ca. 10,00 qm)	1.200,00€
----	---	----------------	------------------

9. Fliesenarbeiten

	Fliesen, Böden in WC's kompl. (inkl. Vorbereitende Arbeiten und Sockelleisten)	(ca. 10,00 qm)	1.000,00€
	Wandfliesen in WC's (Fliesenhöhe i.M. 1,20 m)	(ca. 15,00 qm)	1.500,00€
	Zusatzarbeiten (einfliesen, Eckschienen, Abmauerungen)	(pauschal)	1.000,00€
	Fliesenarbeiten - gesamt		3.500,00€

10. Elektroinstallationen

größtenteils neue Elektroinstallationen sämtliche Schaltungen, Verteilungen, Unterverteilungen, Sat-Anlage, Telefon-Anlage, prüfen und ergänzen (je nach Auswahl der Bauherrschaft)	(pauschal)	5.500,00€
funkvernetzte Brandmelderanlage, 10 Melder	(pauschal)	1.200,00€
Beleuchtung und Leuchtmittel in ges. Haumeisterwohnung (je nach Auswahl der Bauherrschaft)	(pauschal)	2.000,00€
Stemmarbeiten im Bestand	(pauschal)	750,00€
Elektroinstallationen - gesamt		9.450,00€

11. Innentüren

Innentüren EG, OG - (teilw. Glasausschnitt)	(8 Stück)	4.800,00€
Innentüren - gesamt		4.800,00€

12. Maler-, Tapezier-, Bodenbelagsarbeiten

Maler- u. Tapezierarbeiten Innen - EG, OG komplett	(pauschal)	15.000,00€
Bodenbelagsarbeiten - EG, OG (Laminat, Design PVC, Vinyl)	(ca. 105,00 qm)	10.500,00€
Maler-, Tapezier-, Bodenbelags- und Teppicharbeiten - gesamt		25.500,00€

13. Glas- Aluminiumkonstruktion Treppe innen

Aluminium- Glaskonstruktion im Bereich der Treppe (Hausm. Wohn.)	(pauschal)	6.500,00€
--	------------	------------------

14. Aussenbereich

Fluchttreppe vor Nebenraum G3 (ggf. Versetzen der Treppe vor den WC's)	(pauschal)	2.200,00€
Aussenanlagen (Terrasse Zäune und Bepflanzungen)	(pauschal)	10.000,00€
Aussenbereich - gesamt		12.200,00€

Zusammenfassung

1. Abbrucharbeiten (bgl. einzelne Gewerke)	-	
2. Maurer- und Betonarbeiten	15.900,00€	
3. Zimmererarbeiten	0,00€	
4. Dachdeckerarbeiten	2.200,00€	
5. Heizung und Sanitärinstallationen	8.900,00€	21.400,00 €
6. Trockenbauarbeiten	11.250,00€	
7. Fensterbauarbeiten	3.300,00€	
8. Estrichbauarbeiten	1.200,00€	
9. Fliesenarbeiten	3.500,00€	
10. Elektroinstallationen	9.450,00€	
11. Innentüren	4.800,00€	
12. Maler-, Tapezier-, Bodenbelagsarbeiten	25.500,00€	
13. Glas- Aluminiumkonstruktion Treppe innen	6.500,00€	
14. Aussenbereich	12.200,00€	
Baukosten	104.700,00€	

Baunebenkosten

Gebühren Kreis Soest (Bauantrag)		(pauschal)	500,00€
Statiker	(Statik)		
Prüfstatiker	(WSN Bauteilverfahren)		
Architekt	gem. HOAI 2013 oder auf Honorarbasis		gesamt ca. 18,0 % der Baukosten
Gesamte Baunebenkosten			<u>19.346,00€</u>

Gesamtkosten

reine Baukosten		104.700,00€
Baunebenkosten		19.346,00€
Sicherheit und zur Rundung	5,0%	6.254,00€
		<u>130.300,00€</u>

Es handelt sich hierbei um geschätzte Baukosten.

Alle Preise sind Bruttopreise und beinhalten Material und Lohn.

Die Preise sind mit Ausschreibungen und Angeboten mit Stand 2019/2020 abgeglichen.

Die exakten Baukosten sollten durch Ausschreibungen und konkrete Angebote überprüft werden.

Oelde, den 24.04.2020

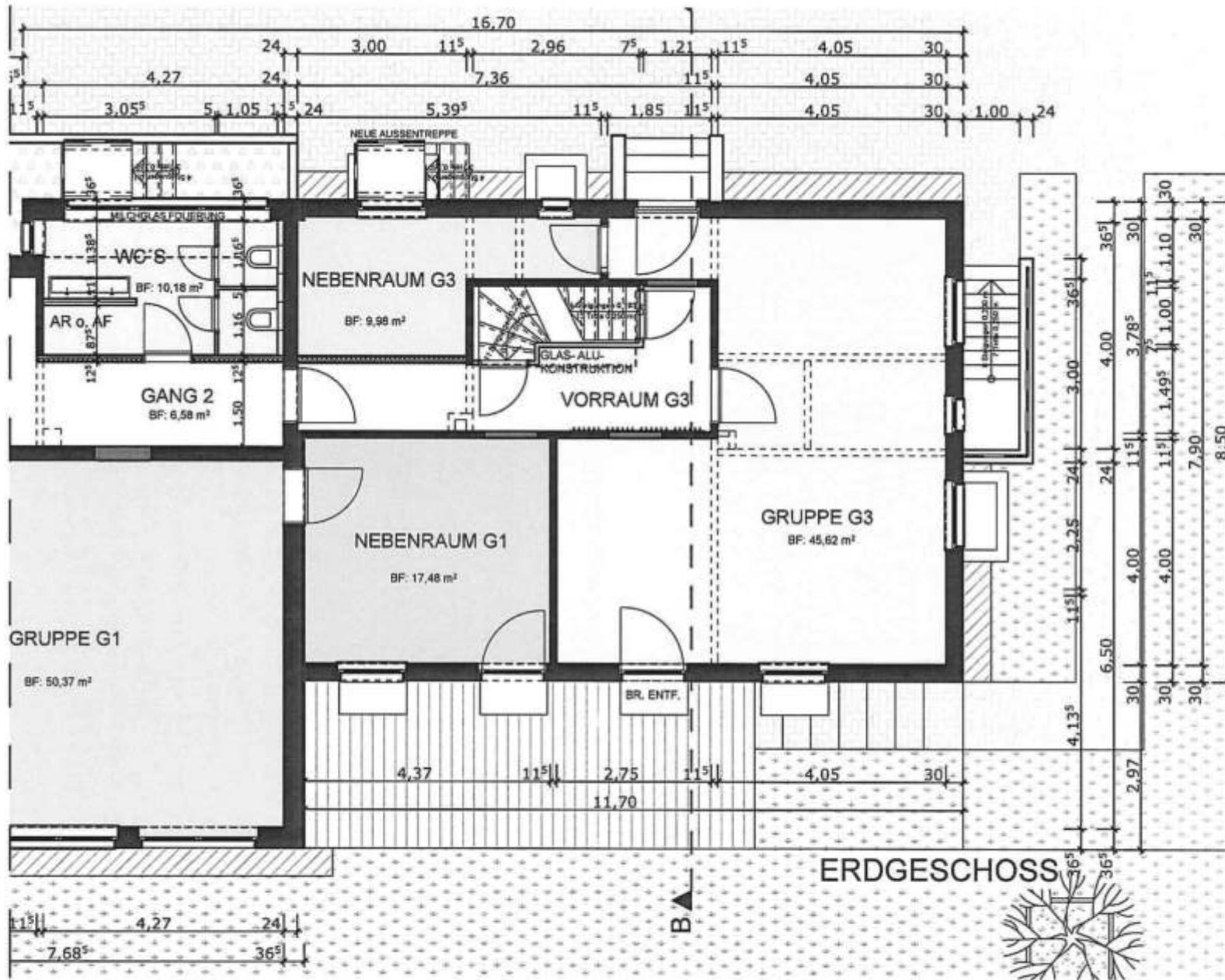
Architekt:



dino lilge - architekt

Wibberich 1
59302 Oelde

Telefon 0151 / 24060010
eMail: architekt@dino-lilge.de
Internet: www.dino-lilge.de



GEMEINDEWELVER

UMBAU UND ERWEITERUNG DES KINDERGARTENS "SALZBACHSTROLCHE"

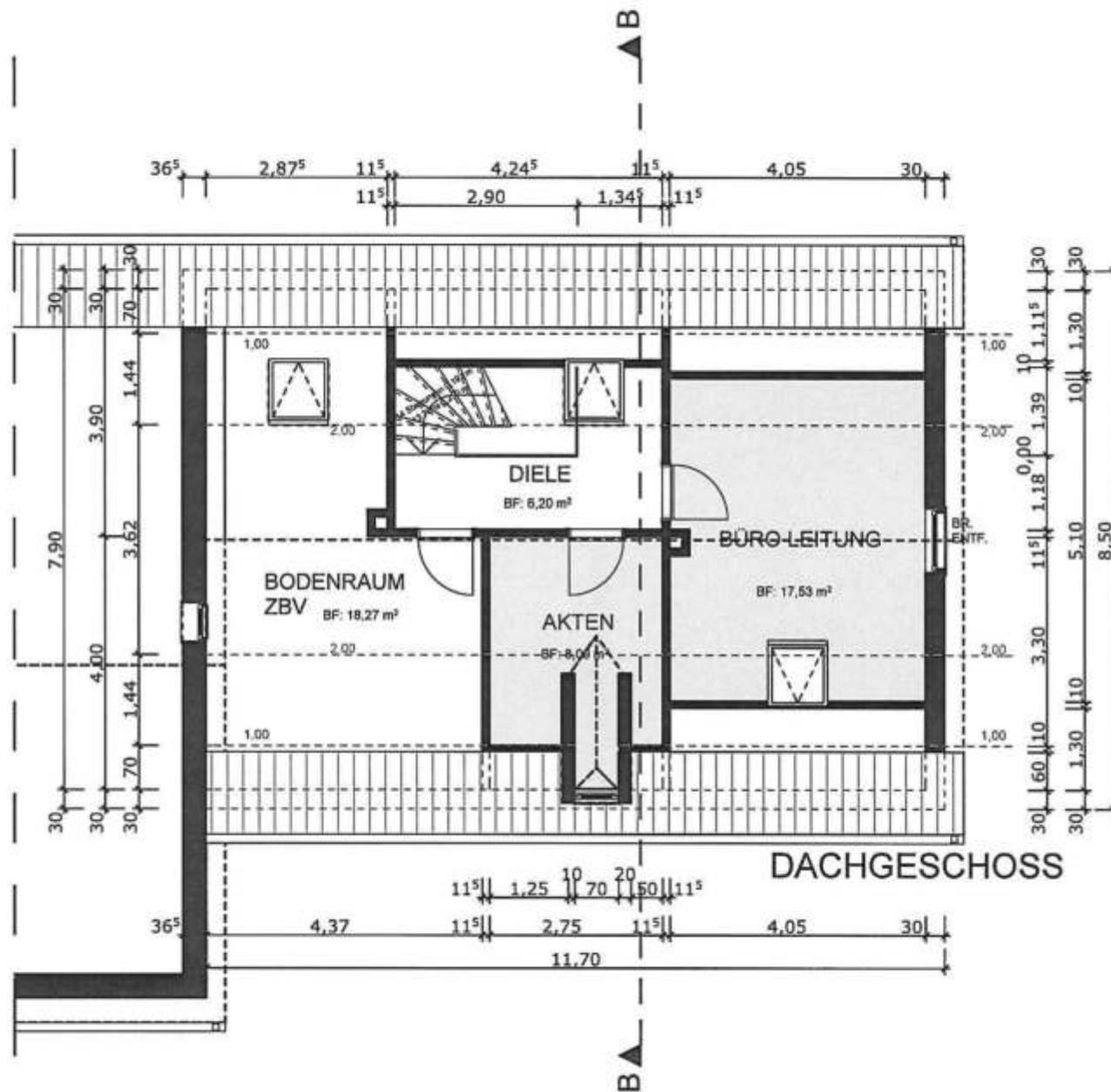
GEMEINDE WELVER - DER BÜRGERMEISTER AM MARKT 4, 59514 WELVER

OELDE / WELVER, DEN 23.04.2020

dino ilge  architekt oelde



1:100



1:100



GEMEINDEWELVER

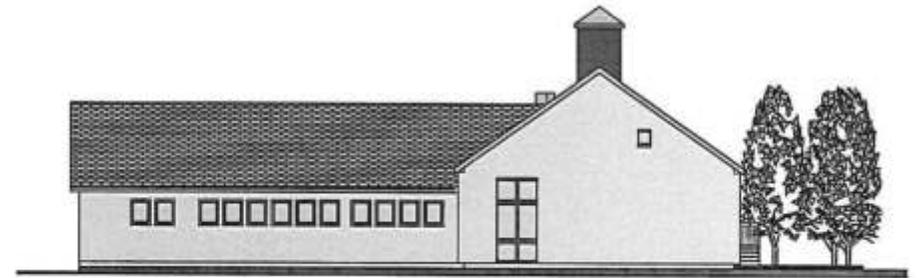


UMBAU UND ERWEITERUNG DES
KINDERGARTENS "SALZBACHSTROLCHE"

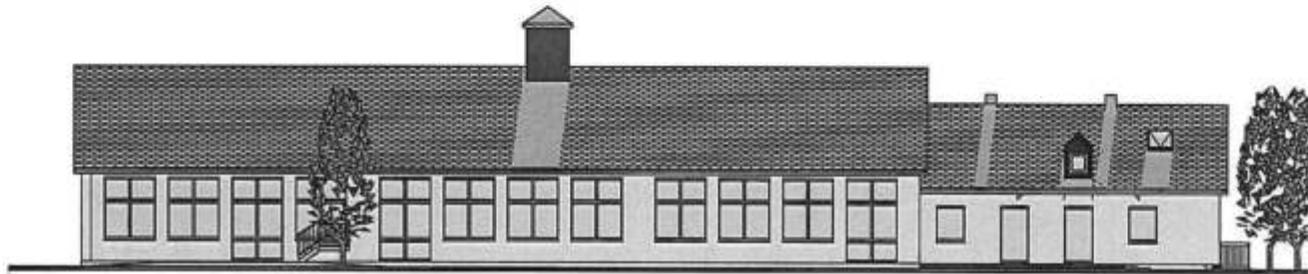
GEMEINDE WELVER - DER BÜRGERMEISTER
AM MARKT 4, 59514 WELVER

dino lilge  architekt
OELDE / WELVER, DEN 23.04.2020 oelde

dino lilge  architekt
oelde



WESTANSICHT



SÜDANSICHT



OSTANSICHT



NORDANSICHT

		dino ilige  architekt eelde
BAUZEICHNUNG- ENTWURF		1:100
BAUVORHABEN	UMBAU UND ERWEITERUNG DES KINDERGARTENS "SALZBACHSTROLCH"	
BAUHERR	GEMEINDE WELVER - DER BÜRGERMEISTER Am MARKT 4, 39514 WELVER	
BAUORT	KOMMUNALER KINDERGARTEN SCHEIDINGEN SCHÜTZENSTRASSE 4, 39514 WELVER- SCHEIDINGEN	
ERSTELLT	DELKE / HELVER DEN 23.04.2020	GEZ. D. L. BLATT 1/2
GEÄNDERT		
ARCHITEKT		BAUHERR

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: Zentrale Dienste Az.:	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Garzen 07.05.2020

Bürgermeister	<i>Schlus OK 05 20</i>	Allg. Vertreter	<i>07.05.2020</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>6</i>	oef	27.05.2020				

**Digitales Zentrum Mittelstand GmbH
hier: Fortführung und Zusatzvereinbarung zur Zahlung in die Kapitalrücklage
2021 bis 2023**

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.05.2020:

Vorabinformation:

Die DZM – Digitales Zentrum Mittelstand GmbH fördert durch zwei Digitalscouts die Digitalisierung von Geschäftsmodellen Klein- und mittelständischer Unternehmen im Kreis Soest.

Mit Auslaufen der Landesförderung („DWNRW Networks“, 200.000 Euro für 2018/19) sowie der Zuschusszahlungen der kommunalen Gesellschafter (160.000 Euro jährlich für 2018 bis 2020) sieht der Gesellschaftsvertrag mit Ablauf der Anschubfinanzierung in 2020 eine Evaluation der Gesellschaft und ggf. neue Festsetzung der Zusatzvereinbarung zur Zahlung in die Kapitalrücklage vor.

Die Evaluation der DZM-Tätigkeiten für die Jahre 2018 und 2019 fällt positiv aus, so dass – auch aufgrund der unveränderten Nachfrage von Unternehmen nach Digitalisierungsberatung – eine Fortführung der DZM GmbH zu empfehlen ist.

Bei Fortführung der Zuschusszahlungen der Gesellschafter in unveränderter Höhe wären die Personal- sowie Büro- und Reisekosten finanziert und somit eine Weiterführung der erfolgreichen Arbeit der Digitalscouts möglich.

Zukünftige Veranstaltungsformate wären im Falle der Einwerbung von Förder- und Sponsoringmitteln realisierbar. Hierzu werden noch Konzepte entwickelt und Förderanträge gestellt.

Sachverhalt:

Die DZM – Digitales Zentrum Mittelstand GmbH wurde 2018 gegründet. Gesellschafter sind alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Kreis Soest. Die beiden DZM-Digitalscouts sensibilisieren Klein- und mittelständische Unternehmen

für die Digitalisierung ihrer Geschäftsmodelle, begleiten neutral und verbinden sie mit passenden Start-up-Unternehmen oder weiteren Unternehmen aus dem „digitalen“ Umfeld (Matching). Der DZM-Aufbau wurde vom Land NRW mit rund 200.000 Euro gefördert („DWNRW Networks“).

§ 10 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages regelt in Verbindung mit der „Zusatzvereinbarung zur Zahlung in die Kapitalrücklage“ eine Anschubfinanzierung der Gesellschafter für die ersten drei Geschäftsjahre 2018 bis 2020 in Höhe von jährlich 160.000 Euro. Davon übernimmt der Kreis 55.000 Euro, die Stadt Lippstadt 40.000 Euro und alle weiteren Städte und Gemeinden jeweils 5.000 Euro. Vor Ablauf dieses Zeitraums – also in 2020 – erfolgt eine Evaluation der Gesellschaft mit Empfehlung und Festlegung möglicher Zahlungen über das Ende der Anschubfinanzierung hinaus.

In der Gesellschafterversammlung am 13.11.2019 bilanzierten gemeinsam Geschäftsleitung und Digitalscouts die DZM-Arbeit seit Beginn der Tätigkeiten. Es wurden über das DZM-Onlineportal 272 Termine bei den Digitalscouts gebucht, sich daraus ergebend 74 Beratungsgespräche bei Unternehmen geführt und 28 Matchings erreicht.

Die Beratungsgespräche fanden in jeder Kommune des Kreises Soest statt. Schwerpunktthemen der Matchings waren die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle sowie die Einrichtung papierloser Büros, digitaler Telefonanlagen und Onlineshops. Die Erfolgsgeschichten hierzu finden sich auf der DZM-Website www.digitaleszentrum.de.

Darüber hinaus haben über das Kreisgebiet hinweg 13 Events stattgefunden. Die Veranstaltung „SWFX“ am 28.11.2019 in Soest erreichte mit 500 Teilnehmern eine besonders hohe Resonanz.

Die DZM-Gesellschafter haben in gleicher Sitzung über ihre Erfahrungen mit den Digitalscouts vor Ort in den Städten und Gemeinden berichtet. Der Tenor der Rückmeldungen war positiv, so dass vorgeschlagen wurde, die Beschlussfassung über eine Fortführung der DZM GmbH für weitere drei Jahre im 1. Quartal 2020 vorzunehmen. Den Gesellschaftern wird ergänzend dazu die Möglichkeit angeboten, dass die Digitalscouts ihre Erfolgsgeschichten auch vor Ort mit kommunal ansässigen Unternehmen vorstellen und dazu die Bürgermeister einladen.

Eine fortgeführte Zahlung der Gesellschafter in die Kapitalrücklage in unveränderter Höhe von 160.000 Euro p. a. sichert zusammen mit dem voraussichtlichen Bestand der Kapitalrücklage per 31.12.2020 die Personal- sowie Büro- und Reisekosten der DZM GmbH auf Basis des beschlossenen Wirtschaftsplans 2020. Die Beratungs- und Matching-Aktivitäten der Digitalscouts können damit über 2020 hinaus fortgeführt werden bei unveränderter Nachfrage der Unternehmen.

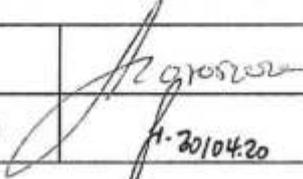
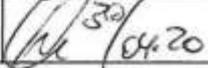
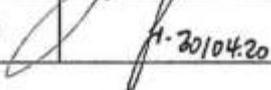
Zukünftige Veranstaltungsformate müssten über Fördermittel oder Sponsoren finanziert werden. Hierzu werden Konzepte einer DZM-Aufgabenerweiterung ab 2021 entwickelt sowie passende Förderzugänge (Regionale 2025, Landwirtschaftsministerium) geprüft/beantragt. Ergänzend werden auch veranstaltungsbezogene Sponsorings durch Unternehmen als Finanzierungsquelle geplant.

Im Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Welper sind für die jährliche Bezuschussung der DZM GmbH bisher keine Mittel bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Welper bestätigt die positive Evaluation der Arbeit der Digitalscouts und beschließt zwecks Fortführung der DZM – Digitales Zentrum Mittelstand GmbH eine weitere Finanzierung von 2021 bis 2023 in unveränderter Höhe von jährlich 5.000,00 Euro.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Gemeinde Welper eine neue Zusatzvereinbarung zur Zahlung in die Kapitalrücklage für den Zeitraum 2021 bis 2023 gemäß § 10 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags abzuschließen.
3. Die Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 5.000,00 Euro für den Zeitraum 2021 bis 2023 sind entsprechend bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/20.2	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 30.04.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	7	oef	27.05.2020				

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Vellinghausen-Eilmsen gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) – Bereich Westholz/ Hesselinkamp
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 27.05.2020:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.02.2020 das Verfahren zum Erlass der o.g. Außenbereichssatzung für den Bereich Westholz/ Hesselinkamp im Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen beschlossen.

In diesem Zusammenhang wurde das nach BauGB vorgeschriebene Beteiligungsverfahren in der Zeit vom 19.03. – 24.04.2020 durchgeführt. Bedenken seitens der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer wurden nicht vorgetragen. Auch die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert. Abzuwägen in diesem Zusammenhang sind nur die Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer NRW und des Kreises Soest, die als Anlage beigefügt sind. Zum Abschluss des Verfahrens ist nun der Satzungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

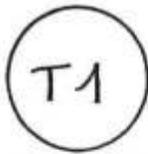
1.

Siehe die beigefügten Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!

2.

Der Rat beschließt die „Satzung der Gemeinde Welver zur Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Vellinghausen-Eilmsen“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.v.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen.



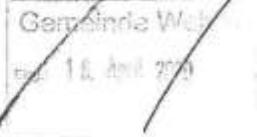
**KREIS
SOEST**

Die Landrätin



Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver



Planung und Entwicklung

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 · 59494 Soest

Name Herr Schmidt
Durchwahl 02921 30-3857
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 2.017
E-Mail julian.schmidt@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, 14.04.2020

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

61.00.0019

Aktenzeichen

61.26.12-SWvEm000e02

**Änderung der Außenbereichssatzung im Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen gem. § 35
Abs. 6 BauGB im Bereich Westholz / Hesseknamp**

Trägerbeteiligungsverfahren gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 18.03.2020, Ihr Zeichen: 61-26-25

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus landschaftsfachlicher Sicht bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken, folgende Hinweise werden gegeben:

Betroffen vom Geltungsbereich der Satzung ist neben einem bestehenden Baugrundstück eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche.

Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Bei der Realisierung der Planung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG nicht berührt. Notwendige Vermeidungsmaßnahmen sind in der Begründung zur Satzungsänderung aufgeführt.

Das Vorhaben stellt durch Versiegelung und die optische Wirkung des geplanten Gebäudes einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Der Verursacher (die Bauherren) des Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können ist dies zu begründen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen durch Ausgleichs- bzw.

Zu T 1 – Stellungnahme Kreis Soest vom 14.04.2020:

Die Hinweise aus landschaftsfachlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

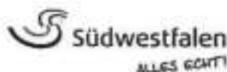
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG sind in der Begründung zur Satzung aufgeführt.

Durch einen baulichen Lückenschluss erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden müssen. Eine Bilanzierung des Eingriffs und erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens geregelt. Die Hinweise des Kreises Soest in diesem Zusammenhang werden zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wurde der Hinweis aufgenommen, dass unvermeidbare Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit (01.10. – 28.02.) vorzunehmen sind.

Abstimmungsergebnis:

Rat: _____



Informationen zum Datenschutz: www.kreis-soest.de/datenschutz

Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

Ersatzmaßnahmen funktional kompensiert werden. Zudem muss das Landschaftsbild z.B. durch Neupflanzungen landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet werden.

Um die Funktionalität des Ausgleichs zu gewährleisten, ist im Falle der Bebauung als Kompensationsmaßnahme Grünland zu schaffen bzw. bestehendes Grünland zu extensivieren.

Nebenflächen und Wege sind im Zusammenhang mit dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot möglichst in unbefestigter, teilversiegelter Form herzustellen.

Vorhandene Bäume und Gehölze sind nach Möglichkeit zu erhalten, im Lageplan darzustellen und bei unvermeidbarem Verlust in die Ausgleichsbilanzierung aufzunehmen.

Unvermeidbare Gehölzbeseitigung ist außerhalb der Brutzeit, also nur zwischen dem 01.10 und 28.02. vorzunehmen.

Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtung (z.B. durch Lagerung von Baustoffen, Abstellen von Baumaschinen oder Befahrung) sowie Erdbewegungen (Bodenauftrag und -abtrag) sind im Traufbereich zu erhaltender Bäume und Gehölze zu unterlassen.

Bei Neupflanzungen sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden.

Einem Bauantrag sind eine Ausgleichsberechnung zur Bilanzierung des Eingriffs und ein Lageplan zu erforderlichen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen beizufügen (M 1:500 – 1:2.000).

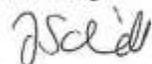
Bauherrn dürfen nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen. Gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist u.a. verboten, die geschützten Tierarten zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG kann die zuständige Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gewähren, sofern ansonsten eine unzumutbare Belastung vorliegt. Weitere Informationen hierzu finden sich im FIS „geschützte Arten in NRW“ unter www.lanuv.nrw.de oder bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest.

Die weiteren beteiligten Fachabteilungen des Kreises Soest äußern keine Bedenken oder Hinweise zur Planung.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



J. Schmidt

Grosse, Dirk

T2

Von: Gemeinde Welver
Gesendet: Freitag, 20. März 2020 12:34
An: Grosse, Dirk
Betreff: AW: Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen sowie eines durchgeführten Telefonats mit dem überplanten Vollerwerbslandwirt als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft wie folgt Stellung.

Die vorliegende Änderung der bestehenden Außenbereichssatzung sieht vor, dass die landwirtschaftliche Hofstelle Lehmholz überplant wird. Auf der Hofstelle Lehmholz erfolgt noch eine Gallowhaltung mit 4 Großtieren und Nachzucht. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Änderung der bestehenden Außenbereichssatzung. Der öffentliche Belang Landwirtschaft wird durch diese Satzungsänderung nicht beeinträchtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Franke

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Kreisstelle Soest
Arbeitsbereichsleiterin 1

Ostinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Telefon: 02945 / 989-530
Fax: 02945 / 989-533
E-Mail: elisabeth.franke@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

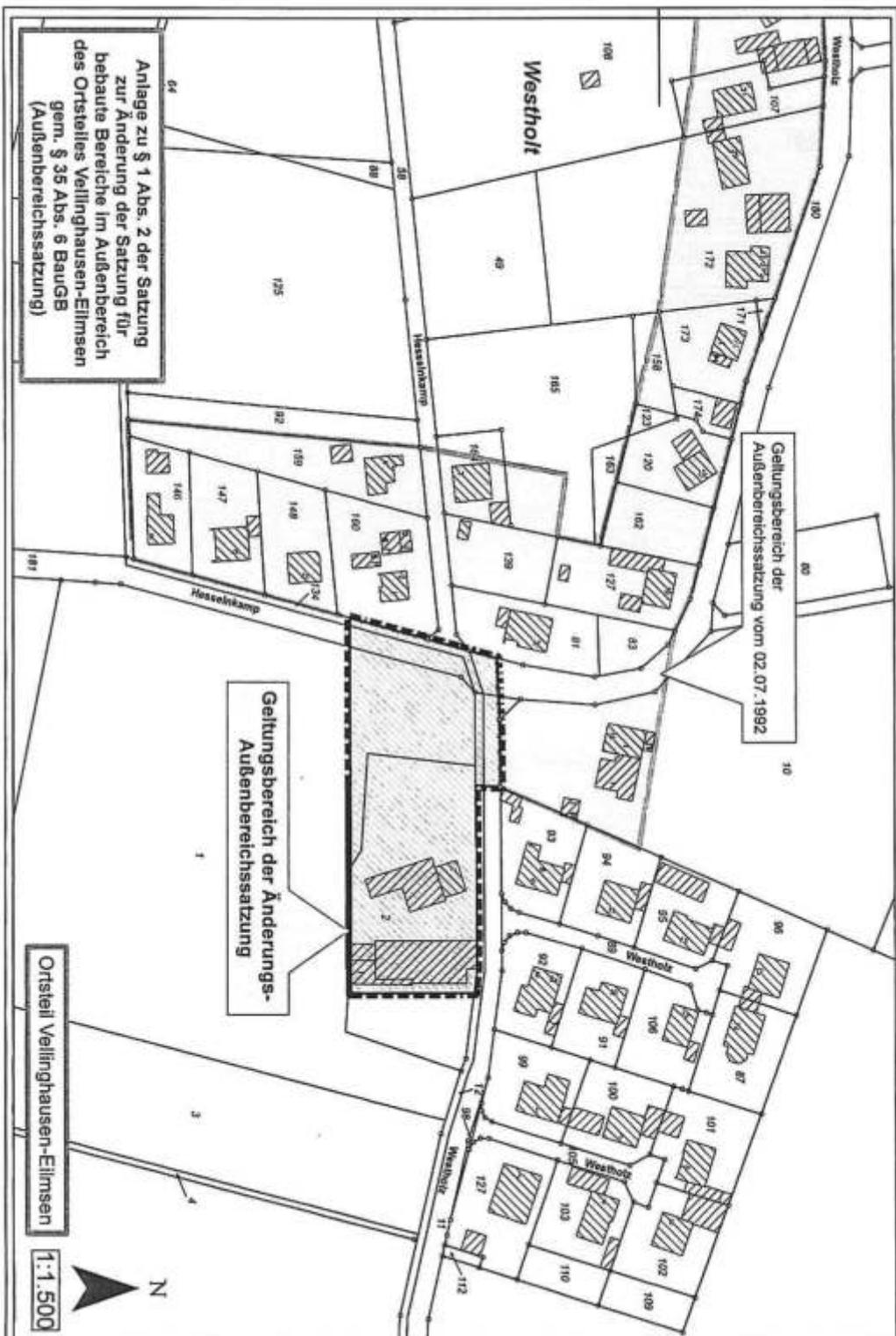
Zu T 2 – Stellungnahme Landwirtschaftskammer vom 20.03.2020:

Seitens der Landwirtschaftskammer wird mitgeteilt, dass Belange der Landwirtschaft durch die Außenbereichssatzung nicht beeinträchtigt werden.

Zur Klarstellung der örtlichen Situation soll - wie schon in der Begründung aufgeführt – noch einmal darauf hingewiesen werden, dass seit mehreren Jahren im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung keine Landwirtschaft mehr im Vollerwerb betrieben wird. Die noch vorhandenen vier Großtiere (Rinder) dienen nicht vorrangig der Erzielung von Einnahmen, sondern dienen vielmehr der „Landschaftspflege“ des vorhandenen Weidelandes.

Abstimmungsergebnis:

Rat: _____



**Satzung der Gemeinde Welver
zur Änderung der Satzung
für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Vellinghausen-Eilmsen
-Bereich Westholz/ Hesselinkamp-
gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung)
vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der Geltungsbereich der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Vellinghausen-Eilmsen geändert. Zusätzlich zum Bestand wird der folgende Bereich integriert:
Die Grundstücke der Gemarkung Vellinghausen, Flur 9, Flurstücke 1 tlw. und 2 (Westholz 7).
- (2) Die räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches ist in dem beigefügten Lageplan M. 1:1.500 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zielsetzung

Für den bebauten Bereich Westholz/ Hesselinkamp im Außenbereich des Ortsteiles Vellinghausen-Eilmsen, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist, wird mit dieser Satzung die Fläche festgesetzt, in denen Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen nichtstörenden Handwerks- und Gewerbebetrieben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Festsetzungen

Es wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich der Satzung nur Wohnzwecken dienende Vorhaben und kleine nichtstörende Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig sind.

§ 4

Rechtskraft

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



GEMEINDE WELVER

BEGRÜNDUNG

zu der Satzung zur Änderung
der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich
des Ortsteiles Vellinghausen-Eilmsen gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch
(Außenbereichssatzung)
- Bereich Westholz/ Hesselinkamp -

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich
2. Anlass/ Voraussetzung
3. Erschließung
4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
5. Wirkung der Außenbereichssatzung
6. Umweltverträglichkeit und Artenschutz
7. Altlasten
8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt im Ortsteil Vellinghausen östlich der Straße Hesselinkamp und südlich der Straße Westholz. Betroffen sind die Grundstücke der Gemarkung Vellinghausen, Flur 9, Flurstücke 1 tlw. und 2. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist im Übersichtsplan (M. 1: 1.500) als Anlage zum Satzungstext dargestellt.

Eine Außenbereichssatzung soll nur **bebaute Bereiche** mit dem Ziel erfassen, diese zu verdichten. Der Geltungsbereich der Satzung darf also nicht über den bebauten Bereich hinausgehen. Insofern werden die vorhandenen baulichen Anlagen der Besitzung Westholz 7 „eingefangen“ und bilden zugleich die östliche Grenze der Außenbereichssatzung. Östlich angrenzende Freibereiche können und sollen nicht berücksichtigt werden. Die westlich der Gebäude Westholz 7 vorhandene Freifläche bis zur Straße Hesselinkamp bildet unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohnbebauung eine „Baulücke“, die auf der Grundlage der Außenbereichssatzung „erleichtert“ baulich genutzt werden kann.

2. Anlass/ Voraussetzung

Der in Rede stehende Bereich liegt planungsrechtlich im Außenbereich und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Errichtung baulicher Anlagen richtet sich somit nach § 35 BauGB. Hierbei sind nur die in § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend aufgeführten privilegierten Vorhaben (z.B. für die Landwirtschaft) generell zulässig. Darüber hinaus können „Sonstige Vorhaben“ (d.h. weitere Wohngebäude) im Einzelfall nur dann zugelassen werden, wenn sie den sehr engen Beurteilungsgrundlagen des § 35 Abs. 2 BauGB entsprechen. Dies hat zur Folge, dass das Bauen im Außenbereich nahezu ausgeschlossen ist.

Um nun trotzdem die Errichtung einzelner Wohnbauten bzw. Wohnzwecken dienende Vorhaben unter Beibehaltung der Ausweisung im Flächennutzungsplan zu ermöglichen, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB erlassen werden.

Durch diese Satzung kann „Wohnzwecken dienenden Vorhaben“ im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder

die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die durch die Außenbereichssatzung erzielten Zulassungserleichterungen sollen sich ausschließlich auf Wohnzwecken dienende Vorhaben und auf Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, erstrecken. Eine entsprechende Festsetzung wird im textlichen Teil der Satzung getroffen.

Voraussetzung für die Außenbereichssatzung ist, dass der geplante Satzungsgebiet durch die vorhandene Wohnbebauung so deutlich vorgeprägt ist, dass schon zum jetzigen Zeitpunkt ein **Überwiegen der Wohnbebauung** gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung attestiert werden kann.

Für den Bereich Westholz/ Hesselinkamp wurde bereits im Jahre 1992 für den bestehenden baulichen Bestand eine entsprechende Außenbereichssatzung erlassen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde also schon attestiert, dass der Bereich durch die vorhandene Wohnbebauung deutlich vorgeprägt ist und ein Überwiegen gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung gegeben ist. Mittlerweile findet gar keine landwirtschaftliche Nutzung mehr statt.

Das direkt an der bisherige Geltungsbereichsgrenze der bestehenden Außenbereichssatzung liegende Grundstück Westholz 7 wurden damals aufgrund seiner Nutzung als landwirtschaftlicher Betrieb nicht mit aufgenommen. Ein Vollerwerbsbetrieb liegt mittlerweile nicht mehr vor. Durch die nun zu erlassende Satzung soll die bestehende Außenbereichssatzung um die baulichen Anlagen Westholz 7 ergänzt werden. Der unbebaute Freibereich zwischen der Hofanlage Westholz 7 und der bereits bestehenden Außenbereichssatzung könnte dann im Hinblick auf einen städtebaulich sinnvollen Lückenschluss wohnbaulich genutzt werden. Anlass für die Aufstellung der Satzung ist die konkrete Planung, die Baulücke wohnbaulich zu nutzen.

Neben einer baulichen Lückenschließung kann durch die Satzung darüber hinaus die Grundlage für eine zweckmäßige Verwendung erhaltenswerter, bisher nicht wohnbaulich genutzter Bausubstanz geschaffen werden (Umnutzung von ehemals landwirtschaftlichen Nebengebäuden zu Wohnungen).

Die gebäudemäßige Situation entlang der Straßen Hesselinkamp und Westholz stellt sich als eine mehr oder weniger dichte straßenbegleitende Bebauung dar. Die Außenbereichssatzung aus dem Jahre 1992 hat den baulichen Bestand bereits größtenteils aufgegriffen, wobei angrenzende Freiflächen unberücksichtigt blieben, so dass

die Gefahr einer weiteren Zersiedlung des betreffenden Bereiches nicht besteht. Durch die aktuelle Satzung wird ein weiterer baulicher Bestand nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung „eingefangen“. Es handelt sich ebenfalls um eine straßenbegleitende Bebauung, so dass insofern die vorhandene städtebauliche Situation unverändert bleibt. Die sich ergebene Baulücke kann im Hinblick auf eine **städtebaulich sinnvolle Entwicklung** baulich genutzt werden. Diese bauliche Lückenfüllung ist eine entwicklungspolitisch wünschenswerte kleingliedrige Fortentwicklung des vorhandenen Siedlungsansatzes und entspricht den vom Gesetzgeber mit der Einführung des planungsrechtlichen Instruments der Außenbereichssatzung verfolgten Zielsetzung. Die Tiefe des vorhandenen und aktuellen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung ermöglicht nicht die bauliche Ausdehnung in die hinteren Bereiche, neue Erschließungsanlagen sind nicht erforderlich und vorgesehen.

3. Erschließung

a) Verkehr:

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandenen gemeindlichen Straßen Hesselkamp und Westholz.

b) Abwasser:

Der Bereich ist kanalisiert. Neubauvorhaben können an die vorhandenen abwassertechnischen Einrichtungen angeschlossen werden.

c) Wasser:

Die Wasserversorgung kann durch Anschluss an die vorhandenen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG erfolgen. In diesem Zusammenhang wird folgender Hinweis gegeben: Straßen und andere Flächen, in denen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG betrieben werden, dürfen in ihrer Höhen- und Seitenlage nicht verändert werden. Sonstige Baumaßnahmen dürfen die Lage und die Betriebssicherheit der Wasserleitungen nicht gefährden.

4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Bauvorhaben im Außenbereich stellen in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft dar; folglich sind entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Über den Ausgleich ist wie bei jedem anderen Vorhaben im Außenbereich mit dem konkreten Verfahren nach dem Bundesnaturschutzgesetz und den entsprechenden

landesrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden. Die Außenbereichssatzung selbst enthält keine Regelungen zu Flächen und Maßnahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Erforderliche Maßnahmen müssen im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und evtl. als Auflage zur Baugenehmigung durchgesetzt werden.

5. Wirkung der Außenbereichssatzung

Durch die Außenbereichssatzung wird die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben lediglich erleichtert, ohne dass es zu einer grundlegenden Änderung der Rechtslage kommt. Das Gebiet bleibt weiterhin dem Außenbereich mit der Konsequenz zugeordnet, dass im Rahmen einer konkreten Bauvoranfrage oder eines Bauantrages eine Beurteilung nach § 35 BauGB erfolgt. In diesem Zusammenhang sind auch weitere Belange im Einzelfall zu berücksichtigen, die evtl. eine tatsächliche Bebauung verhindern können (z.B. Immissionen eines benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes).

In der Außenbereichssatzung sind keine konkreten Anregungen oder gar Zwang zu baulichen Maßnahmen (Baugebot) enthalten.

6. Umweltverträglichkeit und Artenschutz:

Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung werden keine Vorhaben errichtet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Unter Berücksichtigung der Umgebungssituation (u.a. vorhandenen Bebauung) und der derzeitigen Nutzung der unbebauten Freiflächen ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung baulicher Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Erlass der Außenbereichssatzung zu erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die planungsrelevanten Tierarten führt. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Be-

grenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung von Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG berührt werden. Diese gewonnene vorläufige Einschätzung wird mit der Verpflichtung an die zukünftigen Bauherren weitergegeben, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in einem solchen Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

7. Altlasten

Altlasten sind nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzung sind Altlasten nicht zu erwarten.

Im Kataster über Altablagerungen und Altstandorte des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im Bereich des o. g. Plangebietes keine Altlast-Verdachtsfläche registriert.

- Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG).
- Mutter- und Unterboden sind zu separieren und einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§§ 2, 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG).
- Darüber hinaus sind bei Verwertungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden u. a. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu berücksichtigen (§ 17 BBodSchG).
- Seit 1995 ist in Nordrhein-Westfalen eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschuttbörse in Betrieb gegangen, mit deren Hilfe die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z. B.

Holz, Metall, Dämmmaterial) gefördert werden soll.

Anbieter können ihr Angebot selbst - sofern Sie über die technischen Voraussetzungen verfügen - oder über die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) in die Börse eingeben lassen. (Tel: 02921 - 353 102).

- Ist eine Verwertung des Unterbodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG) oder stellt eine Beseitigung die umweltverträglichere Lösung dar (§ 5 KrW-/AbfG), ist der Bodenaushub als überlassungspflichtiger Abfall auf einer dafür zugelassenen Bodendeponie im Kreis Soest zu entsorgen.

Verfügt der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfall selbst über eine zugelassene Anlage i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG im Gebiet des Kreises Soest und wird der Abfall zu dieser Anlage verbracht, entfällt die v. g. Überlassungspflicht.

8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Welver als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02762/93750; Fax 0271/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätten mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 06.05.2020

Bürgermeister	<i>CDM 07.05.20</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiter/in	<i>h6 7/5 20</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>8</i>	<i>oef</i>	27.05.2020				

Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Offenen Ganztages an der Bernhard-Honkamp-Grundschule, Im Hagen 18, 59514 Welver im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020
 hier: Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.05.2020:

- Siehe beigefügte Dringliche Entscheidung vom 03.04.2020 –
 Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind Dringliche Entscheidungen dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeit (nur dann) aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die am 03.04.2020 gefasste Dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

**Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Offenen Ganztages an der Bernhard-Honkamp-Grundschule, Im Hagen 18, 59514 Welver im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020
hier: Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW**

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragsatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der Rundverfügung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2020 werden die örtlich zuständigen Kommunalaufsichten gebeten, sofern beitragsberechtigte Kommunen die Beitragserhebung aussetzen, von der Durchsetzung der Beitragserhebung mit kommunalaufsichtlichen Mitteln in **sämtlichen** haushaltsrechtlichen Fallkonstellationen abzusehen.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Soest teilte am 02.04.2020 mit, dass dieses auch für den Fall, wenn eine Kommune wie Welver unter die Beschränkungen des Stärkungspaktes fällt, gilt.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

Die Gemeinde Welver verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd.5.376,50 Euro für April 2020 bei Produkt 0314/Kostenstelle 03250/Konto 4321100000 zu rechnen.

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020

einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Sobald der entsprechende Beschluss gefasst wurde, erfolgt verwaltungsseitig die Beantragung des 50%igen Ertrags- und Einzahlungsausfalls.

Auf Grund der dargestellten Dringlichkeit dieser Angelegenheit wird daher gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der folgende

DRINGLICHKEITSBESCHLUSS

gefasst:

Die Gemeinde Welver setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich vom 03.04.2019 für die Inanspruchnahme von

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Dieser Dringlichkeitsbeschluss wird dem Rat gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt.

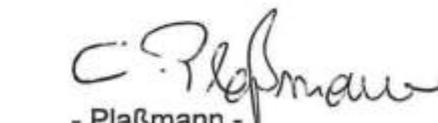

- Schumacher -
Bürgermeister

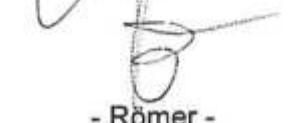

- Schulte -
Fraktionsvorsitzender
CDU


- Wagener -
Fraktionsvorsitzender
SPD


- Philipper -
Fraktionsvorsitzender
Wolver 21


- Korn -
Fraktionsvorsitzende
FDP


- Plaßmann -
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90/Die Grünen


- Römer -
Fraktionsvorsitzender
BG

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 06.05.2020

Bürgermeister	<i>Scholz 07.05.20</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature] 7/5 20</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>9</i>	<i>oeff</i>	27.05.2020				

Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Offenen Ganztages an der Bernhard-Honkamp-Grundschule, Im Hagen 18, 59514 Welver im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020
 hier: Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.05.2020:

- Siehe beigefügte Dringliche Entscheidung vom 30.04.2020 –
 Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind dringliche Entscheidungen dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeit (nur dann) aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die am 30.04.2020 gefasste Dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

**Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Offenen Ganztages an der Bernhard-Honkamp-Grundschule, Im Hagen 19, 59514 Welper im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020
hier: Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW**

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 02.04.2020 (GV. NRW. S. 212), neugefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 16.04.2020 (GV. NRW. S. 222a), diese bereinigt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 304) und zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 24.04.2020 (GV. NRW. S. 308) wurde das Betretungsverbot für Kindertagesbetreuungsangebote und die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen verlängert, durch Ausnahmeregelungen erweitert und auf eine neue rechtliche Grundlage gesetzt.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Mai 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, für die oder für deren Kinder eine ausnahmeregelung nach der Coronabetreuungsverordnung gilt und deren Kinder einen entsprechenden Betreuungsanspruch wahrnehmen.

Die Elternbeitragssetzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der Rundverfügung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2020 werden die örtlich zuständigen Kommunalaufsichten gebeten, sofern beitragsberechtigte Kommunen die Beitragserhebung aussetzen, von der Durchsetzung der Beitragserhebung mit kommunalaufsichtlichen Mitteln in **sämtlichen** haushaltsrechtlichen Fallkonstellationen abzusehen.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Soest teilte am 02.04.2020 mit, dass dieses auch für den Fall, wenn eine Kommune wie Welper unter die Beschränkungen des Stärkungspaktes fällt, gilt.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Mai 2020 zu schaffen.

Die Gemeinde Welver verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020.

Wenn man die Sollstellung für den Mai 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd.5.542,75 Euro für Mai 2020 bei Produkt 0314/Kostenstelle 03250/Konto 4321100000 zu rechnen.

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Mai 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Sobald der entsprechende Beschluss gefasst wurde, erfolgt verwaltungsseitig die Beantragung des 50%igen Ertrags- und Einzahlungsausfalls.

Auf Grund der dargestellten Dringlichkeit dieser Angelegenheit wird daher gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der folgende

DRINGLICHKEITSBESCHLUSS

gefasst:

Die Gemeinde Welver setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich vom 03.04.2019 für die Inanspruchnahme von

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Dieser Dringlichkeitsbeschluss wird dem Rat gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt.



- Schumacher -
Bürgermeister

- Schulte -
Fraktionsvorsitzender
CDU



- Wagener -
Fraktionsvorsitzender
SPD



- Philipper -
Fraktionsvorsitzender
Welver 21



- Korn -
Fraktionsvorsitzende
FDP



- Plaßmann -
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90/Die Grünen

- Römer -
Fraktionsvorsitzender
BG

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3.0 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Westphal Datum: 06.05.2020

Bürgermeister	<i>Schm 07.05.20</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter	<i>W 06/05-20</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>10</i>	<i>oef</i>	27.05.2020				

Neubau Gehweganlage „Werler Straße“ (L 795)

hier: Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.05.2020:

- Siehe beigefügte Dringliche Entscheidung vom 07.04.2020 –
 Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind dringliche Entscheidungen dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeit (nur dann) aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die am 30.04.2020 gefasste Dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

Neubau Gehweganlage „Werler Straße“ (L 795)

Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

- hier: **1. Auftragsvergabe**
2. Finanzierung

Zu 1.) Auftragsvergabe:

Die o. g. Baumaßnahme wurde am 06.03.2020 beschränkt ausgeschrieben. Das Ergebnis stellt sich nach formaler und fachtechnischer Prüfung durch das beauftragte Ingenieurbüro (Anlage) wie folgt dar:

1. Fa. Gehrken Straßen- u. Tiefbau GmbH, Dortmund	286.257,40 €
2. Fa. Krutmann GmbH & Co.KG, Menden	293.887,87 €
3. Fa. Sauer & Sommer Straßen- u. Tiefbau GmbH, Meschede	294.889,58 €
4. Fa. Vogel GmbH & Co.KG, Werl	308.119,50 €

Die Fa. Gehrken Straßen- u. Tiefbau GmbH, Dortmund, hat somit das günstigste Angebot abgegeben. Unter Berücksichtigung des Nebenangebotes Nr. 1, reduziert sich der Angebotspreis um weitere 3.429,90 € und beläuft sich damit auf insgesamt 282.827,82 €. Das beauftragte Ingenieurbüro empfiehlt in seinem Vergabevorschlag der Fa. Gehrken Straßen- u. Tiefbau GmbH, Dortmund, den Auftrag zur Durchführung der o. g. Baumaßnahme unter Würdigung des Nachtragangebotes Nr. 1 zum Angebotspreis von brutto 282.827,82 € zu erteilen.

Zu 2.) Finanzierung

Für den 1. Bauabschnitt der Gehweganlage entlang der Werler Straße (L 795), vom bestehendem Gehweg in Höhe der Grünstraße bis zum Einmündungsbereich der K 2, Landwehrkamp sowie dem 2. Bauabschnitt Landwehrkamp K 2, bis Einmündung Rossbierke, stehen Haushaltsmittel wie folgt zur Verfügung:

<u>Festlegung:</u>	<u>Bezeichnung:</u>	<u>Haushaltsmittel:</u>
6501063	1 BA, Planung Fußweg Werler Straße, Rest 2019	12.400 €
6501240	1 BA, Baukosten Fußweg Werler Straße, Rest 2019	183.000 €
	1 BA, Baukosten Fußweg Werler Straße, Ansatz 2020	15.000 €
Vorh. Mittel für den 1. BA Werler Straße		210.400 €

<u>Festlegung:</u>	<u>Bezeichnung:</u>	<u>Haushaltsmittel:</u>
6501244	2 BA, Baukosten Fußweg Landwehrkamp, Rest 2019	155.000 €
	2 BA, Baukosten Fußweg Landwehrkamp, Ansatz 2020	20.000 €
Vorh. Mittel für den 2. BA Landwehrkamp		175.000 €

Somit stehen für beide Bauabschnitte insgesamt 385.400 € zur Verfügung.

Für den 1. BA Werler Straße besteht unter Berücksichtigung der bereits beauftragten Ingenieurkosten der Ausführungsphase sowie der Beweissicherung in Höhe von rd. 30.000 € eine freie Spitze von rd.180.400 €. Daraus resultiert in Verbindung mit dem Ausschreibungsergebnis eine Unterdeckung von rd.102.500 €

Der 2. BA Fußweg Landwehrkamp ist zurzeit noch nicht abschließend baureif durchgeplant. Insoweit besteht die Möglichkeit, die hierfür vorgesehenen Baukosten in Höhe von 155.000 € für den Ausgleich der Unterdeckung im 1. BA Werler Straße bereitzustellen. Die voraussichtlichen Baukosten für den 2. BA Landwehrkamp sind dann in den Haushalt 2021 einzustellen.

Aufgrund der zurzeit bestehenden „Corona-Krise“ ist die Terminierung einer Ratssitzung derzeit nicht denkbar. Die nächste Sitzung des Rates ist für den 24.06.2020 terminiert. Da die Auftragsvergabe jedoch keinen Aufschub duldet, ist es nunmehr erforderlich, die Auftragserteilung im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses vorab zu entscheiden.

Nach vorliegendem Sachverhalt und der damit verbundenen Dringlichkeit (Ablauf der Bindefrist am 30.04.2020), wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der folgender

DRINGLICHKEITSBESCHLUSS

als „Umlaufbeschluss“ gefasst:

Für die Umsetzung der Baumaßnahme Neubau Gehweganlage „Werler Straße“ (L 795) fasst der Rat folgenden zweigeteilten Beschluss:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, der Fa. Gehrken Straßen- u. Tiefbau GmbH, Dortmund, den Auftrag für die Durchführung der Baumaßnahme -Neubau Gehweganlage „Werler Straße“ (L 795)- zum Angebotspreis von brutto 282.827,82 € zu erteilen.**
- 2. Der Rat beschließt zum Ausgleich der bestehenden Deckungslücke die Umbuchung von insgesamt 125.000 € aus der Maßnahme Baukosten Fußweg Landwehrkamp, Festlegung 6501244 (IV-1210027) auf die Maßnahme Baukosten Fußweg Werler Straße, Festlegung 6501240 (IV-1210040).**

Dieser Dringlichkeitsbeschluss wird dem Rat gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.



- Schumacher -
Bürgermeister



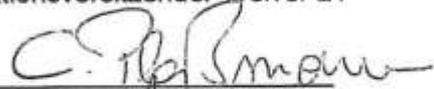
- Schulte -
Fraktionsvorsitzender der CDU

- Wagener -
Fraktionsvorsitzender der SPD



- Korn -
Fraktionsvorsitzende der FDP

- Philipper -
Fraktionsvorsitzender Welper 21



- Plassmann -
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90 / Die Grünen

- Römer -
Fraktionsvorsitzender der BG

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.25.01	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Porsche 06.04.2020

Bürgermeister	<i>Schlus 07.05.20</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiterin	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>11</i>	oef	27.05.2020				

Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Welver hat gem. § 95 Abs. 1 GO NRW zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss fest. Zugleich beschließt der Rat über die Verwendung des Jahresüberschusses und entscheidet über die Entlastungserteilung des Bürgermeisters.

Die Jahresrechnung 2018 weist einen Jahresüberschussbetrag in Höhe von 2.550.195,26 € aus.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bediente sich zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen, Sitz in Bielefeld und übernahm in seiner Sitzung vom 09.03.2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 4 GO NRW (siehe beigefügte Anlage).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt mit **einstimmig** die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Welver mit Lagebericht zum 31.12.2018 gem. § 101 Abs. 1 GO NRW und beschließt den in der Anlage beigefügten Prüfungsbericht. **Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 4 GO NRW).** Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt den Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen.
2.
 - a) Dem Rat wird **einstimmig** empfohlen, den Jahresabschluss 2018 gem. § 96 GO NRW festzustellen.
 - b) Dem Rat wird **einstimmig mit 8 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung** empfohlen, den festgestellten Jahresüberschussbetrag in Höhe von 2.550.195,26 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

- c) Dem Rat wird **mehrheitlich mit 6 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung** empfohlen, dem Bürgermeister insoweit die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ist der vom Rat festgestellte Jahresabschluss unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Er ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Über die folgenden Beschlussvorschläge ist getrennt abzustimmen, da der Bürgermeister bei der Entlastungserteilung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW kein Stimmrecht besitzt. Über seine Entlastungserteilung entscheiden die Ratsmitglieder.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stellt den Jahresabschluss 2018 fest.
2. Der Rat beschließt, den festgestellten Jahresüberschussbetrag in Höhe von 2.550.195,26 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.
3. dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Anlage:

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 09.03.2020

Bestätigungsvermerk

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 09.03.2020 beschlossen, das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen aus Bielefeld zu übernehmen. Der Bestätigungsvermerk hat folgenden Wortlaut:

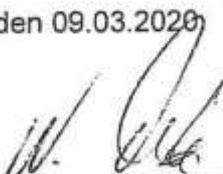
*„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr vom **01. Januar bis zum 31. Dezember 2018** geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.*

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters und des Kämmers der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Welper, den 09.03.2020



Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses